

Gemeindekanzlei

Haldenweg 332 | 5705 Hallwil

☎ 062 777 30 10 | ✉ gemeinde@hallwil.ch

Hallwil
eifach andersch



Gemeinderatsnachrichten

Baubewilligung

Folgende Baubewilligung wurde erteilt:

- Meier Adrian, Wolfgalgenstrasse 25, 5727 Oberkulm, für den Einbau einer 2 ½-Zimmer-Wohnung im OG und eine freistehende Werbetafel, Breiten 80, Parzelle Nr. 943

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden ersucht, ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (§ 109 BauG).

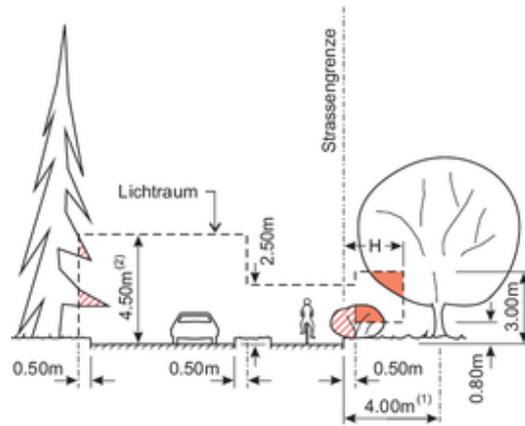
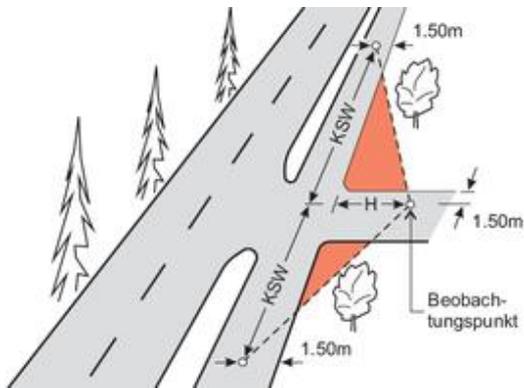
Folgende Mindestvorschriften sind aus Sicherheitsgründen jederzeit einzuhalten:

- Strassen: lichte Höhe von 4.50 m
- Gehwege: lichte Höhe von 2.50 m
- Einmündungen und Strassenverzweigungen: sichtfreier Raum zwischen 80 cm und 3.00 m (einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten innerhalb der Sichtzonen sind zugelassen).
- Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind von Pflanzen frei zu halten.

Sind diese Mindestvorschriften nicht eingehalten und ergibt sich aus diesem gesetzeswidrigen Zustand eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer, so kann die Gemeinde für die Durchsetzung der Anordnung sorgen (Werkeigentümerhaftpflicht Art. 58 OR).

Das Bauamt Hallwil wird Kontrollen durchführen. Das Bauamt ist berechtigt, in Gefahrenbereichen ins Strassen- und Gehweggebiet hinein wachsende Hecken und Sträucher sowie überhängende Äste unter Kostenfolge zurückzuschneiden (Art. 687 Abs. 1 ZGB). Das Zurückschneiden erfolgt zu Lasten des Eigentümers. Für allfällige Schäden durch das Schneiden der Bäume und Pflanzen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

Der Gemeinderat dankt den Anwohnern, welche ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, im Namen der Fahrzeuglenker und Passanten bestens.



17.08.2020/GR